Benutzungs-, Entgelt- und Hausordnung für das Bibliotheks- und Informationszentrum des Landkreises Aschaffenburg in Hösbach

§ 1 Allgemeines

(1) Das Bibliotheks- und Informationszentrum ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung des Landkreises Aschaffenburg.
(2) Es dient durch die Bereitstellung von Medien und durch seine Informationsvermittlung dem kulturellen Leben des Landkreises sowie der allgemeinen Information, der schulischen, beruflichen und persönlichen Aus- und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausübung und der Freizeitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger.
(3) Jede Person ist berechtigt, die Bibliothek und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
(4) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.
(5) Die Benutzungsordnung erfolgt auf privatrechtlicher Basis.
(6) Die Bibliotheksleitung kann für die Benutzung einzelner Bereiche besondere Bestimmungen treffen.

§ 2 Anmeldung und Benutzungsverhältnis

(1) Unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines vergleichbaren Dokumentes wird ein Anmeldeformular ausgefüllt, das bei Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben ist. Juristische Personen melden sich durch einen schriftlichen Antrag ihres Vertretungsbevollmächtigten an.
(2) Dienststellen, juristische Personen und Institutionen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an. Eine private Nutzung ist ausgeschlossen.
(3) Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
(4) Der Benutzer erkennt durch seine Unterschrift bei der Anmeldung die Benutzungsordnung und deren nachträgliche evtl. ergehende Änderungen und Ergänzungen an.
(5) Um das Benutzungsverhältnis zu beenden, sind die entliehenen Medien und der Benutzerausweis zurückzugeben sowie offene Entgelte zu entrichten. Fünf Jahre nach der letzten Ausleihe kann die Bibliothek ohne Benachrichtigung der Benutzerinnen und Benutzer das Benutzungsverhältnis beenden und das Lesekonto löschen.

§ 3 Leseausweis

(1) Kundinnen und Kunden erhalten bei der Anmeldung einen Leseausweis, der für die Ausleihe benötigt wird, nicht übertragbar ist und Eigentum der Bibliothek bleibt.
(2) Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist unverzüglich anzuzeigen.
(3) Der Verlust des Leseausweises ist der Bibliothek unverzüglich zu melden.

§ 4 Ausleihe und Benutzung

(1) Die Leihfrist beträgt für Bücher vier Wochen, für Zeitschriften, CDs, Spiele und Tonie-Figuren zwei Wochen, für DVDs eine Woche. Bei Überschreiten entstehen für Kundinnen und Kunden – unabhängig von einer Mahnung – Kosten nach der Entgeltordnung.

(2) Die Leihfrist kann vor Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen des Bibliothekspersonals sind die entliehenen Medien vorzuweisen. Die Verlängerung ist persönlich, per Email, telefonisch oder über das Online-Benutzerkonto möglich.

(3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Kundinnen und Kunden werden benachrichtigt, wenn das vorbestellte Medium zur Abholung bereit liegt.

(4) Medien, die sich nicht im Bestand der Bibliothek befinden, können nach den hierfür geltenden Bestimmungen kostenpflichtig (gem. Entgeltordnung) durch die Fernleihe vermittelt werden. Kundinnen und Kunden werden benachrichtigt, sobald vorbestellte Medien zur Abholung bereit liegen.

(5) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Für einzelne Medienarten kann die Bibliotheksleitung besondere Bestimmungen festlegen.

(6) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe verbindlich.

(7) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurück zu fordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.

(8) Kundinnen und Kunden verpflichten sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

(9) Die Nutzung der Briefkästen zur Rückgabe von Medien ist nicht gestattet.

§ 5 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

(1) Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung und Beschädigung zu schützen.

(2) Kundinnen und Kunden sind dafür verantwortlich, dass entliehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.

(3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

(4) Eintragungen, Unterstreichungen, unsachgemäße Eigenreparaturen sowie das Entfernen oder Beschädigen der Eigentums- und Medienetiketten oder die Veränderungen von Medieninhalten sind untersagt und gelten als schadensersatzpflichtige Beschädigung.

(5) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von den Kundinnen und Kunden auf Vollständigkeit (z.B. bei Spielen) und offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Festgestellte Schäden sind sofort zu melden.

(6) Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen eigenmächtig zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.

(7) Der Verlust entliehener Medien muss der Bibliothek unverzüglich angezeigt werden.

(8) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe nach der dritten Mahnung kann die Bibliothek von den Kundinnen und Kunden – unabhängig von einem Verschulden – nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung oder die Hergabe anderer gleichwertiger Medien zuzüglich einer Einarbeitungspauschale verlangen.
(9) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haften die Kundinnen und Kunden.
(10) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstehen.
(11) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch entliehene Medien entstehen.
(12) Unberührt bleibt die Haftung des Landkreises als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand des Gebäudes nach § 836 BGB.

§ 6 Hausordnung und Hausrecht

(1) Kundinnen und Kunden haben sich in den Räumlichkeiten der Bibliothek so zu verhalten, dass niemand gestört wird.
(2) Rauchen und Alkoholkonsum sind nicht gestattet.
(3) Essen und Trinken sind nur im Bereich des Lesecafés nach Maßgabe des Bibliothekspersonals gestattet.
(4) Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde.
(5) Während des Aufenthalts in der Bibliothek sind Mäntel, Jacken, Taschen und Gepäck sonstiger Art in den dazu vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen oder beim Personal abzugeben, andernfalls kann das Personal – auch ohne konkreten Diebstahlsverdacht – Einblick in alle mitgebrachten Gegenstände und in die Überbekleidung nehmen.
(6) Die Leitung der Bibliothek übt das Hausrecht aus; die Ausübung kann den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übertragen werden.
(7) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in den Bibliotheksräumen nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung aufgehängt, ausgelegt oder verteilt werden.
(8) Für die von den Kundinnen und Kunden in die Bibliotheksräume eingebrachten Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
(9) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.

§ 7 Nutzungsbedingungen für das offene WLAN

(1) Das WLAN steht allen Bibliotheksbesucherinnen und -besuchern zur Verfügung.
(2) Die Bibliothek haftet nicht:
   a. für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Nutzerinnen und Nutzer
   b. für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Nutzerinnen und Nutzern und Internetdienstleistern
   c. für Schäden, die durch die Nutzung der bereitgestellten Hardware/Software und der dort angebotenen Medien an Dateien entstehen
   d. für Schäden, die durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

(3) Kundinnen und Kunden verpflichten sich:
   a. die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) ist untersagt.
   b. keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren
   c. keine geschützten Daten zu manipulieren
   d. die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen.

(4) Es ist nicht gestattet:
   a. Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen
   b. technische Störungen selbstständig zu beheben.

§ 8 Gebühren

Siehe gesonderte Entgeltordnung.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

(1) Sind Kundinnen und Kunden mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder haben geschuldete Kosten nicht entrichtet, kann die Bibliotheksleitung bestimmen, dass keine weiteren Medien entliehen werden.

(2) Kundinnen und Kunden, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können für begrenzte Zeit oder dauerhaft von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Benutzungs-, Entgelt- und Hausordnung ersetzt die Benutzungs-, Entgelt- und Hausordnung vom 01. Januar 2006 und tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

Aschaffenburg, den 05. Juni 2024
Landkreis Aschaffenburg

Dr. Alexander Legler
Landrat